

BEKANNTMACHUNG

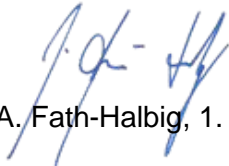
HAUSHALTSSATZUNG 2021

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.01.2021 den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 verabschiedet. Am 03.03.2021 hat das Landratsamt die Haushaltssatzung 2021 rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachstehend wird die Haushaltssatzung amtlich bekannt gemacht.

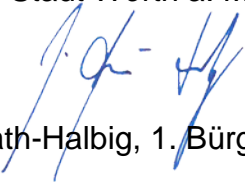
Der (textliche und tabellarische) Vorbericht des Stadtkämmerers kann auf der Homepage der Stadt unter <http://www.woerth-am-main.de/Buergerservice/InfosderKaemmerei/HaushaltsplanFinanzplan.aspx> eingesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Gesamtwerk in der Zeit vom **29.03.2021 bis 06.04.2021** im Rathaus, Zimmer 17 (Stadtkämmerei), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aufliegt.

I.	Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Haushaltssatzung:	
	§ 1	
	Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im	
	Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	13.569.088 €
	Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	11.563.221 €
	Gesamthaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	25.132.309 €
	§ 2	
	Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	2.900.000 €
	§ 3	
	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	1.064.300 €
	§ 4	
	Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	
	1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	470 %
	b) für die Grundstücke (B)	470 %
	2. Gewerbesteuer	345 %

	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>63939 Würth a. Main, den 09.03.2021 - Stadt Würth a. Main -</p>  <p>A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister</p>
<p>II.</p>	<p>§ 2 (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen) der Haushaltssatzung bedarf gemäß Art. 67 Abs. 4 GO der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Das Landratsamt Miltenberg hat mit Bescheid vom 03.03.2021 Az.: 121-9412.1 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen <u>ohne Auflagen</u> erteilt.</p>
<p>III.</p>	<p>§ 3 (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen) der Haushaltssatzung bedarf gemäß Art. 67 Abs. 4 GO der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Das Landratsamt Miltenberg hat mit Bescheid vom 03.03.2021 Az.: 121-9412.1 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen <u>ohne Auflagen</u> erteilt.</p>
<p>IV.</p>	<p>Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 29.03.2021 bis 06.04.2021 im Rathaus der Stadt Würth a. Main, Luxemburgstr. 10, Zimmer 17 (Stadtkämmerei), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Über die gesetzliche Mindestfrist hinaus kann der Haushaltsplan 2021 auch noch im gesamten Haushaltsjahr 2021 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bzw. nach Vereinbarung eingesehen werden.</p>

63939 Würth a. Main, den 09.03.2021
- Stadt Würth a. Main -



A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister